LEBENSHILFE für Menschen mit geistiger Behinderung - Landesverband Bayern e.V.
-LANDESBERATUNGSSTELLEELTERNBERATUNG
Lebenshilfe-Landesverband Kitzinger Str. 6 91056 Erlangen
verantwortlich für den Inhalt Ausgabe
Ursula Schulz 01.02.2012 01 / 2012

Mit dem Thema Abzweigung von Kindergeld an die Sozialhilfeträger beschäftigt sichmittlerweile eine Vielzahl von Finanzgerichten.
Dabei zeichnet sich bei einigen Gerichten eine „behindertenfreundlichere“ Rechtsprechungals bisher ab. Insbesondere zwei Entscheidungen der Finanzgerichte Sachsen-Anhalt (Urteil vom 10.11.2011 – Aktenzeichen 5 K 454/11 – **Anlage 1**) und Thüringen(Urteil vom 23.11.2011 – Aktenzeichen 3 K 309/10 – **Anlage 2**) weichen von der bisherigenLinie z. B. des Finanzgerichts Münster (vgl. Infodienst Elternberatung Ausgabe 04/2011 dort Punkt 4) ab.
Die Finanzgerichte Sachsen-Anhalt und Thüringen gehen nämlich davon aus, dass eine Abzweigung des Kindergeldes in den Fällen, in denen das Kind im Haushalt de rEltern betreut und versorgt wird, grundsätzlich ausgeschlossen ist. Im Regelfall sei zu unterstellen, dass die (selbst keine Sozialhilfe beziehenden) Kindergeldberechtigtenmindestens Unterhalt in Höhe des Kindergeldes erbringen. Dabei wird u. a. auf den steuerlichen Grenzbetrag für den Bezug von Kindergeld in Höhe von derzeit 8.004 €zuzüglich etwaiger Behindertenpauschbeträge hingewiesen. Der Gesetzgeber gehedavon aus, dass dies das „steuerliche Existenzminimum“ eines Kindes sei, so dass davonausgegangen werden könne, dass Eltern in aller Regel Ausgaben mindestens indieser Höhe für ihr Kind haben. Dieser Betrag läge aber deutlich über den Regelbedarfen(derzeit 291 €/Monat), die die Grundsicherungsträger erbrächten. Deshalb sei in aller Regel von einer Deckungslücke von mehr als dem jährlichen Kindergeld (184 € x12 = 2.208 €) auszugehen.

Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt folgte im Übrigen nicht der Argumentation des Sozialhilfeträgers,*er* komme für den *gesamten* Unterhalt des behinderten Kindes auf. DieGrundsicherung im Sinne des SGB XII sei das absolute sozio-ökonomische Existenzminimum,die (zivilrechtliche) Unterhaltsverpflichtung der Eltern könne deutlich darüber hinaus gehen, dies sei sogar regelmäßig der Fall. So lägen die von den Familiengerichten angesetzten unterhaltsrechtlichen Mindestbeträge deutlich über dem Regelsatz der Grundsicherung.

Das Sammeln von Nachweisen für Unterhaltsleistungen könne dabei von den Kindergeldberechtigtennicht verlangt werden: eine detaillierte Haushaltsbuchführung sei völligunverhältnismäßig, auch weil eine genaue Zuordnung der Ausgaben zu den einzelnenPersonen des Hauhalts praktisch unmöglich sei. Zudem sei eine Zuordnung derAusgaben zu den Rubriken der sozialhilferechtlichen Bedarfe nicht realisierbar. Vielmehrsei davon auszugehen, dass regelmäßig höhere Ausgaben als das monatlicheKindergeld gegeben seien. Nur wenn Anhaltspunkte vorlägen, dass dies nicht der Fallist (z. B. wenn die Kindergeldberechtigten selbst auf Grundsicherung angewiesen sind),könnten im Einzelfall und ausnahmsweise Nachweise verlangt werden.

Die beiden Urteile weichen zum Einen von der Rechtsprechung anderer Finanzgerichteab und betreffen zum Anderen grundsätzlich klärungsbedürftige Fragen. Deshalbwurde die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Nach Kenntnis der Bundesvereinigung Lebenshilfe ist die Revision für das Urteil des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt beantragt.
Somit wird es wohl zu einer weiteren höchstrichterlichen Entscheidung zurAbzweigung des Kindergeldes kommen. Wann damit zu rechnen ist, ist leider nicht absehbar.
Für die **Beratungspraxis in Bayern** ist derzeit nicht absehbar, ob und inwieweit sichdie bayerischen Familienkassen und Finanzgerichte (Nürnberg bzw. München) derRechtsprechung der Finanzgerichte Thüringen und Sachsen-Anhalt anschließen. Genausowenig ist absehbar, wie der Bundesfinanzhof die Frage der Nachweispflicht entscheidenwird. **Deshalb hält der Landesverband an seiner Empfehlung fest, dassmöglichst viele Belege für Aufwendungen gesammelt bzw. Aufwendungen glaubhaftdargelegt werden sollten.** Das bedeutet zwar derzeit einen großen Aufwand,bietet aber die notwendige Sicherheit, falls sich die Ansicht der Finanzgerichte Thüringenund Sachsen-Anhalt nicht durchsetzen sollte.